



Verfügung

vom 7. Februar 2022

in Sachen

Aufsichtsbeschwerde

von

Josef Rutz

gegen

Schaffhauser Polizei

betreffend

Akteneinsicht

hat sich
ergeben:

I.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022 an die Regierungspräsidentin Dr. Cornelia Stamm Hurter reichte Josef Rutz eine Beschwerde gegen den Polizeikommandanten der Schaffhauser Polizei ein, wobei jener folgende Begehren stellte (Schreibweise und Hervorhebungen im Original):

- "1. Anstelle von Philipp Maier sei jemand mit der Angelegenheit Akteneinsicht zu betrauen, der/die ohne negativen Eintrag in www.rutzkinder.ch/beteiligte.html figuriert.
2. In Ermangelung einer Vermittlung oder Ombudsstelle möge die zu bestellende Vertrauensperson dem Josef :Rutz im beiliegenden [Antikorruptionsformular](#) etwaige Verquickungen mit möglichen, staatsfeindlichen Organisationen und/oder Ideologien näher bezeichnen und dem Josef :Rutz gezeichnet in nasser, gut leserlicher Tinte zustellen.

2. Sollte sich im ganzen Kanton Schaffhausen kein/e ehrliche/r Bedienstete/r finden lassen, sei ein durch Josef Rutz zu bestellender Rechtsanwalt zulasten der sog. Schaffhauser Polizei zu gewähren."

II.

Das Finanzdepartement zieht in

Erwägung :

1. Der Beschwerdeführer rügt, der Polizeikommandant missbrauche unter Missachtung des Datenschutzes sein Amt, um ihm Einsicht in seine Akten zu vereiteln und stellt in diesem Zusammenhang mehrere Anträge.
2. Staatliches Handeln richtet sich nach den geltenden Rechtsgrundlagen. Darüber hinaus haben Private keinen Anspruch darauf, den Behörden Vorgaben zur Aufgabenerfüllung zu machen.
- 3.1 Wegen ungebührlicher Behandlung durch Amtsstellen, insbesondere wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, kann nach Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; SHR 172.200) jederzeit bei der Vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt werden. Bei Handlungen von Dienststellen ist die Aufsichtsbeschwerde an das zuständige Departement zu richten (vgl. Art. 33 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit [Organisationsgesetz; SHR 172.100]). Eine der Voraussetzungen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ist, dass der Rechtssuchende zuvor ein Begehren auf Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde gestellt hat und ein Anspruch auf Erlass einer solchen Verfügung besteht (vgl. Bosshart Jürg / Bertschi Martin, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 19, N 45).
- 3.2 Auf Gesuch hin besteht ein Einsichtsrecht in Akten über die eigene Person, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 47 Abs. 3 KV i V.m. Art. 8a f. Organisationsgesetz; vgl. auch Art. 18 f. des Kantonalen Datenschutzgesetzes [174.100]).

Wie den im Schreiben des Beschwerdeführers vom 26. Januar 2022 zitierten Dokumenten zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer die Schaffhauser Polizei um "Einsicht in sämtliche Akten betreffend die Person JOSEF RUTZ" ersucht (vgl. namentlich Schreiben

vom 28. Oktober 2021). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 hat die Schaffhauser Polizei ihm Einsicht in diverse, teilweise geschwärzte Akten gewährt. Der Schaffhauser Polizei hat demnach gehandelt und die beantragte Akteneinsicht gewährt, sodass ihr keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist und die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 30 VRG abzuweisen ist.

Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, er habe ungenügende Auskünfte und Unterlagen erhalten, hat er, wie unter Ziff. 3.1 ausgeführt, bei der Schaffhauser Polizei eine anfechtbare Verfügung anzufordern.

4. Die Kostenaufgabe richtet sich gemäss Art. 30 Abs. 2 VRG nach Art. 27 VRG und folgt daher grundsätzlich dem Unterliegerprinzip. Aus zureichenden Gründen kann darauf verzichtet werden, der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

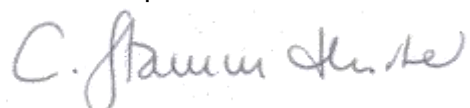
III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die Aufsichtsbeschwerde vom 26. Januar 2022 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. **Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 16 ff. VRG).**
4. Mitteilung an:
 - Herrn Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinflall (Einschreiben)
 - Schaffhauser Polizei (info@shpol.ch)

Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin